

- b) die Aufgaben gemäß § 2 Ziffern 3, 4, 7 und 16 der Zweiten Verordnung¹ im Wirkungsbereich der Wasserwirtschaft;
- c) die Mitwirkung bei der Qualifizierung und Heranbildung der Kader der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft für die Räte der Kreise;
- d) Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft der Räte der Kreise gemäß § 7 der Zweiten Verordnung.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft bei den Räten der Kreise ist verantwortlich für:

die Aufgaben gemäß § 2 Ziffern 3 bis 10 und 15 der Zweiten Verordnung im Wirkungsbereich der Wasserwirtschaft.

§ 4

Zulassung von Mitarbeitern der Staatlichen Bauaufsicht²

Die Zulassungskommission beim Amt für Wasserwirtschaft prüft und erteilt die Zulassung für die Leiter und verantwortlichen Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht für Projektierung und Bauausführung der Wasserwirtschaftsdirektionen und der Räte der Bezirke und Kreise, Fachorgan Wasserwirtschaft. Dabei sind Begrenzungen auf Teilgebiete möglich und in der Zulassungsurkunde zu vermerken. Auf dem Gebiet der Statik bedient sich die Staatliche Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft der Prüfung und Zulassung durch die Zulassungskommission des Ministeriums für Bauwesen. Die Zulassungskommission im Amt für Wasserwirtschaft setzt sich zusammen aus:

- dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft als Vorsitzenden;
- dem Direktor einer Wasserwirtschaftsdirektion;
- dem Leiter des Fachorgans Wasserwirtschaft eines Rates des Bezirkes;
- dem Leiter des Referates Wasserwirtschaft eines Rates des Kreises und
- Spezialisten einzelner Fachgebiete, die vom Vorsitzenden hinzugezogen werden.

Die Kommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen hinsichtlich der Ausbildung zulassen. Die §§ 12, 13, 16 bis 23 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1958 zur Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 833) gelten entsprechend.

§ 5

Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen

Die Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen, die auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft entwickelt und vorwiegend angewendet werden, erfolgt durch die Staatliche Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft, welche sich in der Beratung eines Sachverständigenausschusses bedient. Dieser Sachverständigenausschuß wird von der Staatlichen Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft entsprechend den jeweiligen Erfordernissen neu gebildet. Die §§ 24 bis 29 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Zweiten Verordnung gelten entsprechend.

§ 6

Baufachliche Gutachten

Im Wirkungsbereich der Wasserwirtschaft dürfen baufachliche Gutachten nur von der Staatlichen Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft und von den im § 1 dieser Anordnung genannten Organen der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft abgegeben werden. Die §§ 1 bis 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1958 zur Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen — (GBl. I S. 837) gelten entsprechend.

§ 7

Registrierung der Bauunterlagen

Alle Bauunterlagen werden in einfacher Ausfertigung bei der nach § 2 Abs. 1 zuständigen Bauaufsicht registriert. Die §§ 30 bis 33 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Zweiten Verordnung gelten entsprechend.

§ 8

Sonderregelungen

Sonderregelungen zur Aufgabenstellung und Zuständigkeit der im § 1 genannten Organe der Staatlichen Bauaufsicht im Wirkungsbereich der Wasserwirtschaft können im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen und der Staatlichen Plankommission, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, vom Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft getroffen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1960

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung Nr. 2* über die Auslieferung der Produktion der lizenzierten Verlage.

— Musikverlage —

Vom 15. Januar 1960

§ 1

Die lizenzierten Musikverlage liefern ihre gesamte Produktion (Bücher, Noten, Volkskunstmaterialien, Broschüren, Texthefte, Unterrichts werke u. a.) über den Zentralvertrieb für Musikalien, Leipzig C 1, aus.

§ 2

Im einzelnen gelten die Bestimmungen der Anordnung (Nr. 1) vom 21. Mai 1959 über die Auslieferung der Produktion der lizenzierten Verlage (GBl. II S. 162) entsprechend.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 15. Januar 1960

Der Minister für Kultur

Abuseh

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. H 1959 S. 162)